

Allgemeine Hinweise zu osteopathischen Behandlungen im Therapiezentrum Landhausstrasse.

Eine osteopathische Behandlung ist keine Wellnessdienstleistung die einem festgesetzten Behandlungszeitraum unterliegt.

Eine osteopathische Behandlung erfolgt immer nur mit entsprechender Delegation durch einen Arzt oder Heilpraktiker. Die Behandlungsdauer liegt zwischen 30 und 60 Minuten, einschließlich der erforderlichen Anamnese.

Die Behandlung kann aufgrund spezieller Behandlungstechniken im Interesse der Gesundheit jederzeit beendet werden, um Irritationen zu vermeiden die den Behandlungsverlauf stören können.

Eine Behandlung kostet immer € 70,00, unabhängig von der tatsächlichen Behandlungsdauer.

Die Praxis der Kostenübernahme durch Versicherungsträger wird sehr unterschiedlich gehandhabt, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Insoweit ist der Vertrag den jeder Versicherte mit seiner Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat dahingehend zu prüfen. Die versicherte Person, unser Patient bzw. Patientin, sollte sich deshalb stets vor der Behandlung um die Kostenerstattung seiner Krankenversicherung kümmern.

Mit jedem Patient bzw. Patientin wird ein eigener Behandlungsvertrag auf Grundlage der ärztlichen Verordnung abgeschlossen, ohne diesen kann eine Behandlung leider nicht erfolgen. Ein Behandlungsvertrag muss 24 Stunden vor Behandlungsbeginn im Therapiezentrum Landhausstrasse unterschrieben vorliegen, zusammen mit dem Rezept und unserem ausgefüllten und unterschriebenen Erfassungsbogen.

Durch das Zustandekommen des Behandlungsvertrages verpflichtet sich der Patient zur Bezahlung des vereinbarten Honorars, unabhängig davon wie viel die Krankenversicherung hiervon erstattet.

Die Bezahlung erfolgt direkt nach jeder Behandlung, wahlweise in Bar oder per EC-Karte im Therapiezentrum Landhausstrasse. Das Honorar ist von der Umsatzsteuer befreit.

Ist der Patient verhindert seinen verbindlich vereinbarten Termin einzuhalten muss er ihn einen Tag vorher absagen damit wir ihn kostenfrei stornieren und einen Ersatztermin vereinbaren können.

Zu spät oder gar nicht abgesagte Termine müssen wir leider in Höhe des vereinbarten Honorars als Ausfallgebühr in Rechnung stellen.

Wir bitten um Verständnis, dass z.B. ein Verkehrsstau, ungünstige Wetterverhältnisse, plötzliche Unabkömmlichkeit am Arbeitsplatz und Arztbesuche nicht als unverschuldeter Grund anerkannt werden kann.

Lediglich ein unverschuldetes Nichterscheinen durch eine nachweisbare plötzliche Erkrankung wird hierfür als Grund anerkannt.

Bei verspätetem Erscheinen zu einem Termin kann eine volle Behandlungsdauer nicht garantiert werden.

In der Regel erlauben wir uns einen Tag vor dem bestätigten Behandlungstermin nochmals eine Terminerinnerung mittels E-Mail, Telefax oder Telefonanruf.